



Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstraße 21
A-1121 Wien
Telefon +43 1 4000 DW
Fax +43 1 4000 99 DW
post@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

zu MA 46 / P82 /



Straßenverwaltung
und Straßenbau

Lienfeldergasse 96
A-1171 Wien
Telefon +43 1 4000 49600
Fax +43 1 4000 49610
post@ma28.wien.gv.at
wien.gv.at/verkehr/strassen

zu MA 28-L-Z-

Antrag zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes gemäß StVO, GAG und /oder mittels privatrechtlicher Zustimmungserklärung

Antrag stellende und Entgelt zahlende Person / Firma / Verein:

NAME / FIRMA / VEREIN: _____

Geburtsdatum / Firmenbuch-Nr. / ZVR-Zahl: _____

Wohnsitz / Firmensitz / Vereinssitz: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Nutzung des öffentlichen Raumes:

Nutzungsadresse: ____ Wien, _____

Kurzbeschreibung der Nutzung: _____

Übernahme einer bestehenden Nutzung: _____

Nutzungsbeginn: _____ Nutzungsende: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. fehlende notwendige Beilagen zu Verzögerungen im Verfahren führen!

erforderliche Beilagen:

- Detailbeschreibung der Nutzung
- einen Plan bzw. Plandarstellungen mit Maße, Farben usw., welcher eine Beurteilung der öffentlichen Rücksichten insbesondere der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der stadtbildgestalterischen Aspekte ermöglicht
- Fotoaufnahmen, aus denen der Altbestand ersichtlich ist, und auf denen die beabsichtigten Änderungen so dargestellt sind, dass die örtliche Situation erkennbar ist

Bei nachfolgender Nutzung (a – r) ist die Tabelle auszufüllen:

	Art	Länge	Breite	Höhe		
a.	Werbetafeln unbeleuchtet (Plakatwand, Litfaßsäule etc.)				lfm	
b.	Aufstellung von Tischen, Ständen etc. zur Werbung, Werbefahrzeug auf öffentl. Verkehrsflächen				m ²	Tage
c.	Ruhend leuchtende Ankündigung, Lichtreklame, Leuchtkasten				Stk	Sichtflächen
d.	Ruhend leuchtende Lampenreihe, Leuchtröhre, LED-Band etc.				lfm	
e.	Veranstaltung, Werbeumzug, spez. Flächennutzung				m ²	Tage
f.	Unbeleuchtetes Werbeelement (Schild, Ankündigung, Buchstabe, Fahne, etc.)				m ²	
g.	Fremdwerbung auf Baustelleneinrichtungen bzw. Staubschutznetzen; Banner, Transparente				m ²	Monate
m	Mobile Rampe (transportabel)				Stück	
p	Projektion vor dem Geschäftseingang				m ²	
r.	Radabstellanlagen - Aufschrift		0,40 m (0,70 m)	0,30 m	Stk. Anlagen	

Alle anderen gewünschten Nutzungen sind in der beizubringenden Detailbeschreibung anzuführen.

Unter Einhaltung der Vorgaben des beiliegenden Informationsblattes ersuche ich mit angeschlossenen Beilagen um Erteilung einer Bewilligung gemäß StVO, GAG und /oder einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes.

Datum und Unterschrift: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. fehlende notwendige Beilagen zu Verzögerungen im Verfahren führen!

Informationsblatt

zur Erledigung Ihres Antrages zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes
gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO), Gebrauchsabgabegesetz (GAG)
und / oder mittels privatrechtlicher Zustimmungserklärung

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Sie planen eine Nutzung des öffentlichen Straßengrundes. Die Nutzung des öffentlichen Raumes ist grundsätzlich kostenpflichtig. Entweder ist im GAG eine entsprechende Gebühr (Tarif) vorgesehen, andernfalls bedarf es einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung.

Für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sind grundsätzlich die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und gegebenenfalls die Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau im Falle der Notwendigkeit einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung zuständig.

Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung der gewünschten Genehmigung sind das Wiener Gebrauchsabgabegesetz (GAG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Sollte eine Aufgrabung, Bohrung oder eine sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahme auf der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Nutzung erforderlich sein, muss eine **privatrechtliche Aufgrabungszustimmung** bei der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau gesondert eingeholt werden.

Ein Verfahren kann erst nach Beibringen aller Unterlagen eingeleitet werden. Sollte die Nutzung länger als **4 Wochen dauern**, ist zusätzlich die Zustimmung der Abteilung für Architektur und Stadtgestaltung notwendig.

Planunterlagen:

Dem Antrag ist ein **Lageplan** beizulegen. Aus dem Lageplan muss die genau Örtlichkeit hervorgehen und der Umfang der Nutzungsfläche.

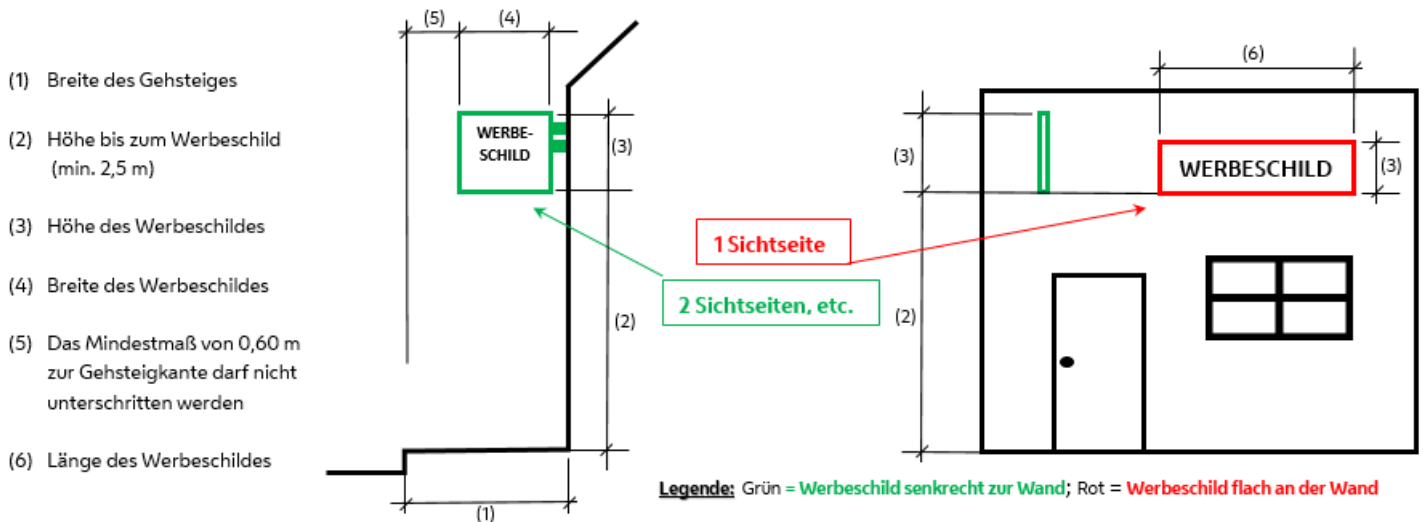
Wichtig: Straßename und Hausnummer müssen erkennbar - Umriss des Bereiches (Gehsteig, Baum, Beleuchtung, etc.) inkl. Abstände zum Nutzungsbereich müssen vorhanden sein. Es sind die Gehsteigbreiten bzw. die Abstände zum Umfeld sowie bei Werbeanlagen eine Schnittdarstellung unter Angabe der genutzten Werbefläche (Länge/Breite/Höhe) einzutragen (siehe nachstehendes Beispiel).

Aus dem Antrag / Plan muss hervorgehen, ob die Werbung beleuchtet ist und in welcher Form. z.B. hinterleuchtet, selbstleuchtend und / oder eine andere Art der Beleuchtung inkl. des jeweiligen Leuchtmediums (LED, Lampen, etc.).

Des Weiteren muss bei einer neuen Werbeanlage eine Fotomontage beigelegt werden. Bei einer Übernahme einer bestehenden Werbeanlage ist ein Foto beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. fehlende notwendige Beilagen zu Verzögerungen im Verfahren führen!

Planbeispiel für Nutzung c.



Zustimmungserklärung:

Folgende Nutzungen werden mittels privatrechtlicher Zustimmungserklärung durch die Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau entgeltlich geregelt:

- a. Werbetafeln unbeleuchtet (Plakatwand, Litfaßsäule unbeleuchtet, etc.) = **€ 70,75** pro Laufmeter jährlich bei maximal 2,50m Höhe. Bewegte bzw. veränderliche Werbeträger 50% Aufschlag
- b. Aufstellung von Tischen, Lagerungen, Ständen etc. zur Werbung, Werbefahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen = **€ 56,60** pro begonnenen m² und Tag
- c. Ruhend leuchtende Ankündigung, Lichtreklame, Leuchtkasten = **€ 56,60** pro m² des umschriebenen Rechtecks, pro Seite und Jahr. Optisch oder mechanisch veränderliche Werbeträger 50% Aufschlag
- d. Ruhend leuchtende Lampenreihe, Leuchtröhre, LED-Band etc. = **€ 14,50** pro Laufmeter und Jahr
- e. Veranstaltung jeder Art, Werbeumzug, spezielle Flächennutzung = **€ 243,37** pro Tag; über 300 m² **€ 1,50** für jeden weiteren m². Eintägige Geschäftsjubiläen ohne Werbung bis 15 m² gratis
- f. Unbeleuchtete Werbeelemente mit Fremdwerbung wie flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen; für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben u. dgl. = **€ 56,60** pro m² des umschriebenen Rechtecks, pro Seite und Jahr
- g. Werbeträger unbeleuchtet, die nicht unter Punkt a. und f. fallen (wie Banner, Transparent, etc.) und Fremdwerbung auf Baustelleneinrichtungen und Staubschutznetzen, die nicht projektsbezogen ist, = **€ 16,98** pro m² des umschriebenen Rechtecks und Monat. Über 20m² Gesamtfläche **€ 20,37** pro m² und Monat. Über 100m² Gesamtfläche **€ 25,47** pro m² und Monat.
- m. Mobile Rampe (transportabel vor dem Geschäftslokal) = **€ 125,00** pro Jahr
- p. Projektion des eigenen Logos (max.2 m²) auf Gehsteig vor dem Geschäft = **€ 269,40** pro m² und Jahr
- r. Radabstellanlagen-Aufschrift = **€ 269,40** pro Jahr, 2 Tafeln (je 0,30m x 0,40m, hinten 0,30m x 0,70m)

In den Fällen a, bis d, f und g gelten folgende **Zu- und Abschläge:**

1. Bez.	+ 50 %
2.-9. und 20. Bez.	0 %
10.-19. u. 21.-23. Bez.	- 25 %

Für jede privatrechtliche Vereinbarung wird ein Mindestentgelt von € 100,- fixiert.

Bei privatrechtlicher Zustimmung gemäß b., e., f. und g. wird kein Entgelt verlangt für:

1. **Politische** Veranstaltungen von politischen Parteien und Vereinen, die überwiegend der politischen Werbung dienen.
2. Veranstaltungen zur **Religionsausübung** von **gesetzlich anerkannten** Kirchen und Religionsgemeinschaften.
3. Vorträge, Kurse, Diskussionen und Ausstellungen, ausschließlich für wissenschaftliche, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecke.
4. Nicht auf Gewinn ausgerichtete **Tätigkeiten** von Vereinen.
5. Veranstaltungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu **nationalen** Anlässen abgehalten werden, ferner solche, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeführten Empfänge, Feiern oder Repräsentationsveranstaltungen stattfinden.
6. Kulturelle, sportliche und medizinische Veranstaltungen im öffentlichen oder karitativen Interesse bzw. nicht kommerzielle Ankündigungen auf unbeleuchteten Werbeelementen.

Das privatrechtliche Entgelt ist wertgesichert und wird von der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau festgelegt.

Mit Entgegennahme der von der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau unterfertigten Zustimmungserklärung durch die Antrag stellende Person wird die privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen und es gelten erforderliche weitere Bedingungen der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau als akzeptiert. Die Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau akzeptiert Stornierungen nur vor Beginn der vertraglich geregelten Nutzung **und verrechnet pauschal € 100,- zuzüglich gesetzlicher Vertragserrichtungsgebühr**. Für unregelmäßige Nutzungen wird rückwirkend ein aufwandsgemäß höheres Entgelt gefordert.

Gebrauchsabgabengesetz (GAG):

Sind im GAG für die gewünschten Nutzungen entsprechende Gebühren (Tarife) vorgesehen, so werden diese mittels Bescheid von der Abteilung vorgeschrieben.

Anträge übermitteln Sie an:

Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten
12., Niederhofstraße 21
Kundencenter: 1. Stock, Eingang: 12., Ignazgasse 4
Telefon: +43 1 95559
Fax: +43 1 4000-99-92637
E-Mail: post@ma46.wien.gv.at

Anträge können im Kundencenter der Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr eingereicht werden. Am Karfreitag, am 24.12. und am 31.12. von 8 bis 11 Uhr; an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Kosten und Zahlung für den Bescheid gem. StVO/GAG:

Bundesgebühr:

- 14,30 Euro für Antrag
- 3,90 Euro je Beilage (Bogen), maximal 21,80 Euro
- 14,30 Euro für die Verhandlungsschrift

Verwaltungsabgabe: Die Höhe richtet sich nach der Art der Bewilligung

Kommissionsgebühr: Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Verhandlung

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen in ausreichendem Umfang eine Übersicht zur Stellung eines Antrages vermittelt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten
und Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau